

schähe es, dass unsere oft benannten Leute Graf Albrechts² einen Totschlag am Eschnerberg⁹ verübten und nicht ergriffen würden, da soll und kann ebenfalls Graf Hartmann¹ und seine Erben oder ihre Amtleute das erste Gericht über die Leiche oder über das Gewand am Eschnerberg⁹ halten und richten, wo der Totschlag geschehen ist. Und die anderen Gerichte sollen sie aber halten zu Vaduz, ohne Betrug. Wäre aber, dass der vorgenannte Graf Hartmann¹ und seine Erben oder ihr Amtmann einen Missetäter oder eine Missetäterin am Eschnerberg⁹ fangen würden, die nicht mein Graf Albrechts² eigen wären, darin sollen ich Graf Albrecht² und meine Erben, meine Amtleute und die Meinen sie nicht hindern noch irre machen und sollen mit diesen Sachen und mit seiner Grafschaft am Eschnerberg⁹ nichts zu schaffen haben, ohne Betrug. Es soll aber der vorerwähnte Graf Hartmann¹ und seine Erben oder ihr Amtmann alle Jahre ein Maiengericht und ein Herbstgericht am Eschnerberg⁹ halten mit allen den Rechten und Gewohnheiten, wie sie die Gerichte bisher gehalten haben. Es sollen auch wir beide Herren und unsere Erben jeder Herr auf seinem Boden eine Taverne am Eschnerberg⁹ haben. Es ist auch abgesprochen wegen des Fischereirechtes in der Esche¹⁰, dass das uns beiden Herren gemeinsam sein soll, doch so, dass ich Graf Albrecht² und meine Erben niemand, ver-gönnen noch erlauben sollen, in der Esche¹⁰ zu fischen, ausser dass wir da uns selbst in unseren Hof fischen lassen mögen, ohne allen Betrug. Wir oben genannte beide Herren sollen auch jeder da einen Amtmann haben an dem Eschnerberg⁹, und mag auch eines jeden Herren Amtmann auf seinem Boden zu Gericht sitzen und über die Seinen richten um Erb und um Eigen und über alle Sachen, ausgenommen Totschläge und Stock und Galgen; darüber soll der vorgedachte Graf Hartmann¹ und seine Erben oder ihr Amtmann richten, wie oben geschrieben ist. Und soll auch jeder Herr die Seinen strafen und büssen ohne des andern Hindern und Widerrede wegen Frevel und anderen Sachen, ohne Betrug. Geschähe es aber, dass beider Herren Leute von einander etwas zu fordern hätten, da soll stets der Kläger das Recht suchen, gegen den er zu klagen hat, vor dessen Herren Amtmann. Und was eines jedes Herrn Leute an dem Eschnerberg⁹ vor unseren Amtleuten an Strafe zahlen, da soll jeder Herr und Amtmann die Busse nehmen von den Seinen ohne